
GEMEINDE WEIßDORF



Landkreis Hof

5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

„Sondergebiet Photovoltaik südl. Eiben b. Weißdorf“

für den Bereich des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik südl. Eiben
b. Weißdorf“

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

(gem. § 6a Abs. 1 BauGB)

Auftraggeber: solar-konzept GmbH

Fassung vom 21.09.2022

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 20114
Bearbeitung: MT/cb

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG	3
1. Vorbemerkung	3
2. Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden	3
3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	6

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

1. VORBEMERKUNG

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans soll die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan geschaffen werden. Dabei soll in dem Ortsteil Eiben auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen eine Freiflächenphotovoltaikanlage von ca. 14 ha errichtet werden.

Die Gemeinde Weißdorf hat mit Beschluss vom 07.04.2022 die 5. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Photovoltaik südl. Eiben b. Weißdorf“ in der Fassung vom 07.04.2022 festgestellt. Das Landratsamt Hof hat die 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom 09.08.2022 genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 21.09.2022. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit wirksam.

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

2. ART UND WEISE, WIE DIE UMWELTBELANGE UND DIE ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG IN DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BERÜCKSICHTIGT WURDEN

2.1 Umweltbelange

Nachfolgend sind die Art und Weise dargestellt, wie die Umweltbelange in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden.

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB berücksichtigt, in welcher die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB beschrieben und bewertet wurden. Nachdem der Flächennutzungsplan lediglich die vorbereitende Bauleitplanung darstellt und durch diesen noch kein Baurecht und somit kein konkreter Eingriff entsteht, erlaubt die Betrachtung der Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine geringere Detailschärfe. Die Ermittlung des voraussichtlichen Eingriffs und des für die Planung voraussichtlich erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs erfolgte auf Grundlage des Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamts für Umwelt sowie dem Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009 und ist ebenfalls im Umweltbericht dargestellt. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das

Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) wurden darüber hinaus in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB berücksichtigt.

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter sowie die Beurteilung der Beeinträchtigung erfolgte auf der Grundlage von eigenen Erhebungen vor Ort, Abstimmungen mit den jeweiligen Fachbehörden sowie den Vorgaben übergeordneter Planungen, wie dem Landesentwicklungsprogramm (LEP), dem Regionalplan (RP) und der zuletzt gültigen Fassung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Weißdorf. Zur abschließenden Beurteilung erfolgte zudem die Erstellung folgender tiefergehenden Untersuchung:

- Bergschadenkundliches Gutachten; Verfasser: von der IHK Regensburg öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Markscheidewesen und Bergschäden Dipl. Ing. Gustav Kuhn, Stand vom 28.02.2022

Der Umweltbericht ist entsprechend § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan und lag somit gem. §§ 3 Abs. 1/ 2 BauGB ebenfalls öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Beteiligung nach §§ 4 Abs. 1/2 BauGB gebeten, zur Planung Stellung zu nehmen und sich auch zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern. Die von Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen wurden im Zuge des Abwägungsprozesses gem. § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt.

Die Umweltbelange wurden auf Ebene der 5. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Photovoltaik südl. Eiben b. Weißdorf“ vorläufig ermittelt. Die Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich der Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurden konkret im Bebauungsplanverfahren, welches parallel durchgeführt wurde, ermittelt und festgesetzt.

Der Umweltbericht kam zu dem Ergebnis, dass durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Photovoltaik südl. Eiben b. Weißdorf“ keine erhebliche Beeinträchtigung von Umweltbelangen zu erwarten ist.

2.2 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Nachfolgend sind die Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zusammenfassend dargestellt. Detailliertere Ausführungen können den entsprechenden Sitzungsprotokollen zum Abwägungsvorgang entnommen werden. Diese können bei der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck angefragt werden.

Der Gemeinderat hat sich in seinen Sitzungen zu den im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen beraten und nachstehende Anregungen und Hinweise wie folgt berücksichtigt:

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
Hinweise zu einer ehemaligen Feldspatgrube im Planungsumgriff	- Dem Hinweis wurde nachgegangen und ein Gutachten erstellt.

	<ul style="list-style-type: none"> - Dieses ergab, dass keine Beeinträchtigungen vorliegen; die Gutachtenergebnisse wurden in Begründung und Umweltbericht ergänzt
<p>Hinweise bzgl. des Planfeststellungsverfahrens sowie erforderliche Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen im Bereich der 380/110-kV-Höchstspannungsleitung (Leitungsneubau einschließlich Rückbau der Bestandsleitung der TenneT TSO GmbH).</p>	<p>Die Hinweise wurden auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.</p>
<p>Naturschutzfachliche Anregungen und Hinweise hinsichtlich folgender Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichsfaktor sowie Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen, - Pflanzwahl, - Monitoring, - Nähe zu landschaftlichem Vorbehaltsgebiet. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Ausgleichsfaktor wurde entsprechend der Stellungnahme angepasst. - Die weiteren Anregungen bezogen sich auf die verbindliche Bauleitplanung und wurden auf Ebene des Bebauungsplans entsprechend gewürdigt. - Die Abgrenzung eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes ist nicht parzellenscharf und befindet sich nicht im Eingriffsbereich der PV-Anlage, daher wurde eine tiefere Betrachtung nicht als erforderlich erachtet.
<p>Hinweise zu bodendenkmalpflegerischen Belangen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind keine Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden. - Es wurde auf entsprechende rechtliche Vorgaben des BayDSchG hingewiesen.
<p>Hinweise zu ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen bei Arbeiten im Bereich des Verbandsammlers des Abwasserverbandes Saale</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Der Vorhabensträger wurde über die Stellungnahme informiert.</p>
<p>Hinweise bzgl. landwirtschaftlicher Belange:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anregungen zu Ausgestaltung der Ausgleichsflächen sowie Einfriedungen, - Bewirtschaftung der Grünflächen, - Ggf. Erhöhung des Oberflächenabflusses, - Hinweis auf mögliche Beeinträchtigung der PV Anlage durch ggf. Steinschläge aus der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzung, 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anregungen bezogen sich überwiegend auf die verbindliche Bauleitplanung und wurden auf Ebene des Bebauungsplans entsprechend gewürdigt. - Im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energien (z. B. Biogas) ist die Energiegewinnung über Flächen-PV-Anlagen sehr flächeneffizient. Es werden in vorliegender Planung überwiegend nicht hochwertige Böden in Anspruch genommen.

- Erhalt hochwertiger Böden und Befürchtung einer Konkurrenz zur Lebensmittelproduktion.	- Gemäß Grundsatz 5.4.1 LEP dient die landwirtschaftliche Nutzung auch der Versorgung mit erneuerbaren Energien, somit liegt kein Flächenverlust der landwirtschaftlichen Nutzung vor.
--	--

3. GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANS NACH ABWÄGUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Bei Entwicklung des Flächennutzungsplans sind unter der Berücksichtigung der im Umweltbericht aufgeführten und im Zuge des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens festzusetzende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Standortalternativenprüfung ergab, dass die Auswirkungen auf den im Umweltbericht beschriebenen derzeitigen Umweltzustand am vorliegenden Standort im Vergleich zu anderen Standorten im Gemeindegebiet verhältnismäßig gering sind. Zudem definierten zu berücksichtigende gesetzliche Rahmenbedingungen (Einhaltung von Abständen zu angrenzenden Biotopen, Freileitungen, etc.) die Grundzüge der Planung.

Gründe für die Wahl des Plans:

- Überwiegend vorteilhafte Geländeexposition
- Grundstücksverfügbarkeit
- bestehende externe Erschließung
- bevorstehende sowie vorhandene Belastung des Landschaftsbilds durch 380/110kV – Freileitung (TenneT TSO GmbH)
- Flächenschonende Energiegewinnung durch Solarenergie im Vergleich zu Biogas (z. B. Maisanbau)
- Geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter
- Es werden keine hochwertigen landwirtschaftlichen Böden der Nahrungsmittelproduktion entzogen
- eingeschränkte Einsehbarkeit des Plangebiets und somit Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- Flächen befinden sich innerhalb landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete